

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selpin

§ 1 Änderungen

(1) § 7 Entschädigungen wird wie folgt neu verfasst:

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **840,00 €**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich **150,00 €**, die zweite Stellvertretung monatlich **80,00 €**. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €**.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung **60,00 €**.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von **10,00 €**.

§2 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selpin,*19.08.2024*.....


U. Töpfer
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Selpin, den 19.08.2024

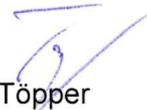
U. Töpfer
Bürgermeister



Aushang am

: 20.08.2024

U. Töpfer
Bürgermeister



Abzunehmen am

: 04.09.2024

U. Töpfer
Bürgermeister



Abnahme am

:

U. Töpfer
Bürgermeister

Siegel